

Satzung der Stadt Landshut für das Naherholungsgebiet Gretlmühle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Naherholungsgebietes Gretlmühle (Grundstück Fl.Nr. 654, Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 613/1, 614, 649/2, 650, 652, 655/2, 655/3, 655/5, 663/5, 664, 664/3 und 664/6 Gemarkung Frauenberg). Für die genaue Abgrenzung ist anliegender Lageplan vom 01.10.1992 (M = 1 : 5000), der Bestandteil dieser Satzung ist, maßgebend.

§ 2 Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Landshut unterhält und betreibt das Naherholungsgebiet Gretlmühle als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Die vorhandenen Gewässer sind als "Badeseesee" bzw. "Surfsee" ausgewiesen.
- (2) Durch den Betrieb des Naherholungsgebietes Gretlmühle erstrebt die Stadt Landshut keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Erholung und des Gesundheitswesens gefördert werden soll.

§ 3 Benutzungsberechtigte

- (1) Das Naherholungsgebiet steht jedermann im Rahmen der Betriebszeiten zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Betrunkene, ferner Personen mit Hautausschlag, offenen Wunden oder mit größeren Wundverbänden.
- (3) Personen, die sich entweder zeitweise oder überhaupt nicht ohne fremde Hilfe bewegen können, haben nur mit geeigneten Begleitern Zutritt.
- (4) Kinder unter 10 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 4 Vereine, Verbände, Schulen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benützung des Naherholungsgebietes durch Vereine, Verbände und Schulen.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Erholungsflächen besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benützung des Naherholungsgebietes durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Riegen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der von der Stadt zur Aufsicht bestellten Personen eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht (§ 10) bleibt daneben unberührt.

§ 5 Betriebszeit

- (1) Die saisonelle Betriebszeit beginnt im Mai und endet im September. Die tägliche Betriebszeit beginnt um 9.00 Uhr und endet um 21.00 Uhr. Das Nähere wird in der Tagespresse und durch Anschlag bekanntgemacht.
- (2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Naherholungsgebiet vorübergehend gesperrt werden. Das Naherholungsgebiet kann im ganzen oder zum Teil aus besonderen Gründen (Schlechtwetterperiode, Bauarbeiten, sportliche Großveranstaltungen usw.) zeitweise geschlossen werden.

§ 6 Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

- (1) Jedem Erholungssuchenden ist es freigestellt, die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen.
- (2) Für die sichere Aufbewahrung der Bekleidung und der sonstigen Wertgegenstände hat jeder Erholungssuchende selbst Sorge zu tragen.

§ 7 Badekleidung und Hygiene

- (1) Im Naherholungsgebiet ist das Wasser-, Luft- und Sonnenbaden ab dem 5. Lebensjahr nur in Badekleidung erlaubt.
- (2) Jeder Erholungssuchende soll vor Betreten des Badesees die sanitären Einrichtungen benutzen.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Erholungseinrichtungen und -anlagen sind pfleglich zu behandeln. Papier, Speiseabfälle oder sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen.
- (2) Festgestellte Verunreinigungen oder Beschädigungen und erlittene Körperverletzungen soll der Erholungssuchende sofort dem Aufsichtspersonal mitteilen.
- (3) Die Erholungssuchenden sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was gegen die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und die Gebote der Reinlichkeit oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
Deshalb ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Verursachung von störendem, über den engsten Bereich hinausgehenden Lärm,
 - b) das Naherholungsgebiet außerhalb der Betriebszeiten zu benutzen,
 - c) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit Ball, Ringen und dgl. zu spielen,
 - d) in den Umkleieräumen zu rauchen,
 - e) andere Erholungssuchende zu belästigen, insbesondere sie in das Wasser zu stoßen oder sie zu tauchen,
 - f) Gegenstände in die Seen zu werfen,
 - g) im Badesee Boot zu fahren oder zu surfen bzw. im Surfsee zu baden,

- h) in die Seen zu springen weder vom Ufer aus noch von Luftmatratzen, Surfbrettern und dgl.,
 - i) sich oder Gegenstände in den Seen zu waschen,
 - j) Glasflaschen oder sonstige Gefäße aus Glas in das Naherholungsgebiet (Verletzungsgefahr durch Glasscherben) mitzubringen,
 - k) Rettungsstangen oder -ringe und dgl. mißbräuchlich zu verwenden,
 - l) Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren,
 - m) zu zelten oder Feuerstellen zu errichten bzw. zu betreiben,
 - n) außerhalb der dafür eigens ausgewiesenen Fläche zu grillen,
 - o) die ausgewiesenen ökologischen Zonen im Osten des Surfsees und im Norden und Nordosten des Badesees, die sich zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung befinden, zu betreten,
 - p) mit Tauchgeräten zu tauchen.
- (4) Nichtschwimmer dürfen nur die ausgewiesene Nichtschwimmerbucht benützen.
- (5) Einer besonderen Genehmigung der Stadt bedürfen das Erteilen von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer, das Feilbieten und der Verkauf von Waren, das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln sowie das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen.
- (6) Bei erhöhter Brandgefahr durch Trockenheit ist das Grillen auf dem Grillplatz verboten. Auf das Grillverbot wird in der Presse und durch Aushang vor Ort hingewiesen.

§ 9

Unterstellung und Mitnahme von Fahrzeugen und Tieren

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen und Stellflächen abzustellen. Die Betriebszeiten sind hierbei einzuhalten.
- (2) Tiere dürfen in das Naherholungsgebiet nicht mitgenommen, auch nicht an dessen Umzäunung angebunden werden.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die von der Stadt zur Aufsicht bestellten Personen sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Naherholungsgebiet zu verweisen.

§ 11

Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Bereich des Naherholungsgebietes gefunden werden, sind unverzüglich am Kiosk abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff) behandelt. Die Fundsachen werden höchstens eine Woche im Kiosk aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit nicht von dem Eigentümer abgeholt werden, an das Fundamt der Stadt Landshut abgegeben.

§ 12 **Haftung der Besucher**

- (1) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Naherholungsgebietes und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Schäden, deren Beseitigung für den Betrieb des Naherholungsgebietes erforderlich ist, sofort auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.

§ 13 **Haftung der Stadt**

- (1) Die Benützung des Naherholungsgebietes und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Auf die im Badeseesee als Naturbad üblichen und typischen Gefahren hat sich der Erholungssuchende durch entsprechende gesteigerte eigene Vorsicht selbst einzustellen. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Einrichtungen des Naherholungsgebietes zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten bzw. der zur Aufsicht bestellten Personen. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Erholungssuchenden durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die ordnungsgemäß abgegeben werden (Fundsachen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für Schäden an Fahrzeugen, die auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden können (§ 9), insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 14 **Ahndung von Zuwiderhandlungen**

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) den Bestimmungen des § 7 über Badekleidung und Hygiene zuwiderhandelt,
- b) den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 über die pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Anlagen des Naherholungsgebietes sowie die ordnungsgemäße Abfallentsorgung zuwiderhandelt,
- c) den Ordnungsvorschriften des § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt, insbesondere wer
 - aa) störenden, über den engsten Bereich hinausgehenden Lärm verursacht,
 - bb) das Naherholungsgebiet außerhalb der Betriebszeiten benützt,
 - cc) mit Ball oder Ring oder dgl. außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen spielt,
 - dd) in den Umkleieräumen raucht,
 - ee) andere Erholungssuchende belästigt, insbesondere sie in das Wasser stößt oder sie taucht,
 - ff) Gegenstände in die Seen wirft,
 - gg) im Badeseesee Boot fährt oder surft bzw. im Surfsee badet,
 - hh) in die Seen springt,
 - ii) sich oder Gegenstände in den Seen wäscht,
 - jj) in das Naherholungsgebiet Glasflaschen oder sonstige Gefäße aus Glas mitbringt,
 - kk) Rettungsstangen oder -ringe und dgl. mißbräuchlich verwendet,
 - ll) Personen ohne deren Einwilligung fotografiert,
 - mm) zeltet oder Feuerstellen errichtet bzw. betreibt,

- nn) außerhalb der dafür eigens ausgewiesenen Fläche grillt,
- oo) die ausgewiesenen ökologischen Zonen betritt,
- pp) mit Tauchgeräten taucht.
- d) der Bestimmung des § 8 Abs. 4 über Nichtschwimmer zuwiderhandelt,
- e) der Bestimmung des § 8 Abs. 5 über die genehmigungspflichtigen Tätigkeiten zuwiderhandelt,
- f) das Grillverbot des § 8 Abs. 6 S. 1 nicht beachtet, soweit darauf i.S.v. § 8 Abs. 6 S. 2 in der Presse oder durch Aushang vor Ort hingewiesen wurde,
- g) den Vorschriften des § 9 über Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen und Tieren zuwiderhandelt,
- h) entgegen § 10 den Anordnungen der zur Aufsicht bestellten Personen nicht Folge leistet.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet.